

**Bekanntmachung
des Corrigendums 2 und 2. Berichtigung der Anlage
zur 18. ADR-Änderungsverordnung
sowie 1. Berichtigung der Anlage
zur 19. ADR-Änderungsverordnung**

Vom 29. Januar 2009

Zu der Anlage zur 18. Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (18. ADR-Änderungsverordnung) vom 8. September 2006 (BGBl. 2006 II S. 826) wird nachfolgend das Corrigendum 2 der UN/ECE WP.15 (ECE/TRANS/185/Corr.2) in Englisch und eine 2. Berichtigung der deutschen Übersetzung bekannt gemacht.

Außerdem wird nachfolgend zu der Anlage zur 19. ADR-Änderungsverordnung vom 11. September 2008 (BGBl. 2008 II S. 942) eine 1. Berichtigung der deutschen Übersetzung bekannt gemacht.

Berlin, den 29. Januar 2009

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Schwan

Corrigendum 2

Volume I

1. **2.2.1.1.8,** **Note 2 after the heading, in the parentheses**
For Column 2 read Column 1
2. **2.2.41.1.9 (e)** For NOTE 2 read NOTE 3
3. **3.2.1,** **Table A, UN No. 2030, Classification code CT1, Packing Group I, column (19)**
The correction does not apply to the English text
4. **3.2.1,** **Table A, UN No. 2030, Classification code CFT, Packing Group I, column (19)**
The correction does not apply to the English text
5. **3.2.1,** **Table A, UN No. 3252, column (10)**
Insert (M)
T50

Volume II

6. **3.4.6,** **Table, heading row, common heading for columns (4) and (5)**
The correction does not apply to the English text
7. **4.1.1.19.6,** **Table 4.1.1.19.6, UN No. 2054, column (3a)**
For 3 read 8
8. **4.1.4.1, P504,** **under heading "Single packagings", in the last entry for drums**
For (3H2) read (1H2)
9. **4.2.1.9.2** The formula should read $\text{Degree of filling} = \frac{97}{1 + \alpha (t_r - t_f)}$
10. **6.2.4.4,** **second indent, at the beginning**
For recipients read receptacles
11. **6.4.11.2 a),** **text after the equation**
The correction does not apply to the English text
12. **7.5.1.2,** **first indent, at the end**
The correction does not apply to the English text

(Übersetzung)

Anmerkung:

Änderungsanweisungen aus der englischen Fassung des Dokuments ECE/TRANS/185/Corr.2, die nicht die deutsche Übersetzung betreffen, sind nicht aufgeführt.

2. Berichtigung der Anlage zur 18. ADR-Änderungsverordnung (ADR 2007):

Teil 1

- 1.2.1** Die Bem. 1 zur Begriffsbestimmung für „Großpackmittel (IBC)“ erhält am Anfang folgenden Wortlaut:
„Ortsbewegliche Tanks oder Tankcontainer, die ...“.

Teil 2

- 2.2.1.1.8** In der Bem. 2 nach der Überschrift „Spalte 2“ ändern in:
„Spalte 1“.
- 2.2.41.1.9 e)** „(siehe Bem. 2)“ ändern in:
„(siehe Bem. 3)“.

Teil 4

- 4.1.1.19.6** In der Spalte (3a) der Tabelle für UN-Nummer 2054 „3“ ändern in:
„8“.

Teil 6

- 6.4.2.3** Der zweite Satzteil erhält folgenden Wortlaut:
„... müssen entweder so ausgelegt sein, dass sie die Masse des Versandstücks gemäß den Vorschriften des Unterabschnitts 6.4.2.2 tragen können, oder abnehmbar sein oder anderweitig während der Beförderung außer Funktion gesetzt werden.“
[betrifft nur die deutsche Fassung]
- 6.4.6.4** Im letzten Unterabsatz „In jeder Hinsicht“ ändern in:
„Ansonsten“.
[betrifft nur die deutsche Fassung]
- 6.4.11.7** Im zweiten Satz „auch bei Versagen“ ändern in:
„auch infolge eines Fehlers“.
[betrifft nur die deutsche Fassung]
- 6.7.2.20.2** streichen:
„Bezeichnung des (der) beförderten Stoffes (Stoffe) und höchste mittlere Ladungstemperatur, sofern diese höher als 50 °C ist“.

Teil 7

- 7.5.7.4** erhält folgenden Wortlaut:
„Die Vorschriften des Unterabschnitts 7.5.7.1 gelten auch für das Beladen und Verstauen von Containern auf Fahrzeugen sowie für das Entladen von Containern von Fahrzeugen.“
[betrifft nur die deutsche Fassung]

1. Berichtigung der Anlage zur 19. ADR-Änderungsverordnung (ADR 2009):**Inhaltsverzeichnis**

- Folgenden Eintrag hinzufügen:
„4.1.9.3 Versandstücke, die spaltbare Stoffe enthalten“.
[betrifft nur die deutsche Fassung]

Teil 1

- 1.2.1** In der Begriffsbestimmung für „Mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff (MEMU)“ die Begriffe „Fahrzeug“, „gefährlichen Gütern“, „Tanks“ und „Schüttgut-Containern“ kursiv darstellen.
[betrifft nur die deutsche Fassung]
- In der Begriffsbestimmung für „Verbrennungsheizgerät“ den Begriff „Fahrzeugs“ kursiv darstellen.
[zusätzliche Änderung; betrifft nur die deutsche Fassung]

- 1.6.1.14** „Absatz 6.5.6.13“ ändern in:
„Unterabschnitt 6.5.6.13“.
[betrifft nur die deutsche Fassung]
- 1.6.3.32** „Absatzes 6.8.2.6“ ändern in:
„Unterabschnitts 6.8.2.6“.
[betrifft nur die deutsche Fassung]

Teil 2

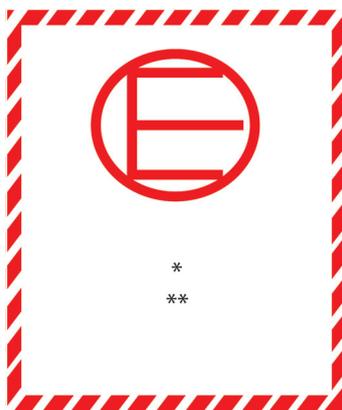
- 2.2.9.1.10.2.3,**
2.2.9.1.10.3 und
2.2.9.1.10.4.3.1 „Krustentiere“ ändern in:
„Krebstiere“ (fünfmal).
[betrifft nur die deutsche Fassung]
- 2.2.9.1.10.3** Im Kasten „Kategorie: Chronische Giftigkeit 2“ und im Flussdiagramm „Toxizität“ ändern in:
„Giftigkeit“ (viermal).
[betrifft nur die deutsche Fassung]

Teil 3

- 3.2.1** In der erläuternden Bemerkung zu Spalte 14 „Sattelauflegern“ ändern in:
„Sattelanhängern“.
[betrifft nur die deutsche Fassung]

Kapitel 3.3

- SV 43** „2.2.61.1.11“ ändern in:
„2.2.61.1.11.2“.
[zusätzliche Änderung; betrifft nur die deutsche Fassung]
- SV 288** Nach „des Handbuchs Prüfungen und Kriterien“ einfügen:
„Teil I“.
[zusätzliche Änderung; betrifft nur die deutsche Fassung]
- SV 335** Im zweiten Satz „müssen“ ändern in:
„muss“.
[zusätzliche Änderung; betrifft nur die deutsche Fassung]
- SV 553** Der letzte Satz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:
„Präparate (Zubereitungen), die diesen Kriterien ...“.
[zusätzliche Änderung; betrifft nur die deutsche Fassung]
- 3.5.4.2** Die Abbildung wie folgt ersetzen:



[betrifft nur die deutsche Fassung]

Teil 4

**4.1.4.1
P 200**

Die Änderungsanweisung zur Norm „EN 1439:2005“ erhält folgenden Wortlaut:

„In Absatz (11) in der Tabelle „EN 1439:2005 (ausgenommen 3.5 und Anlage C)“ ändern in:

„EN 1439:2008 (ausgenommen 3.5 und Anlage G)“.

Der Titel dieser Norm in der Spalte „Titel des Dokuments“ erhält folgenden Wortlaut:

„Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Kontrollverfahren für ortsbewegliche, wiederbefüllbare Flaschen für Flüssiggas (LPG) vor, während und nach dem Füllen“.

[Die Aufnahme dieser Änderung wurde von der Gemeinsamen Tagung im September 2008 beschlossen (siehe OTIF/RID/RC/2008-B – ECE/TRANS/ WP.15/AC.1/112 Anlage II), aber von der UNECE noch nicht in einem Fehlerverzeichnis veröffentlicht.]

4.2.1.9.6 c)

erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

„wenn sie undicht oder in einem Ausmaß beschädigt sind,“.

[zusätzliche Änderung; betrifft nur die deutsche Fassung]

4.7.2.5

„Abschnitt 9.8.9“ ändern in:

„Abschnitt 9.8.8“.

Teil 5

5.1.3

Der Ausdruck „MEMU,“ muss nicht hinter, sondern vor „leere Fahrzeuge“ eingefügt werden.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Vor „Tanks“, „Fahrzeuge“ und „Container“ streichen:

„leere“.

[zusätzliche Änderung; betrifft nur die deutsche Fassung]

5.1.3.1

Im ersten Satz streichen:

„ , nicht entgaste oder nicht entgiftete“.

[zusätzliche Änderung; betrifft nur die deutsche Fassung]

Vor „Tanks“, „Fahrzeuge“ und „Container“ streichen:

„leere“.

[zusätzliche Änderung; betrifft nur die deutsche Fassung]

5.3.1.4.3

Im ersten Unterabsatz „an beiden Seiten“ ändern in:

„an beiden Längsseiten“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

5.3.2.1.3

Am Ende „ist“ ändern in:

„sind“.

[zusätzliche Änderung; betrifft nur die deutsche Fassung]

5.3.2.2.2

Im zweiten Satz „im unteren Teil der Kennzeichnung“ ändern in:

„im unteren Teil der Tafel“.

[zusätzliche Änderung; betrifft nur die deutsche Fassung]

5.3.3

„an beiden Seiten“ ändern in:

„an beiden Längsseiten“.

[zusätzliche Änderung; betrifft nur die deutsche Fassung]

5.4.1.2.1 a)

Im zweiten Spiegelstrich „Beförderungsdokument“ ändern in:

„Beförderungspapier“.

[zusätzliche Änderung; betrifft nur die deutsche Fassung]

5.4.3

Auf Seite 1 der Schriftlichen Weisungen im vierten Spiegelstrich „selbststehendes“ ändern in:

„selbststehende“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Auf Seite 1 der Schriftlichen Weisungen im sechsten Spiegelstrich „in der dem Wind“ ändern in:

„auf der dem Wind“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Auf Seite 1 der Schriftlichen Weisungen erhält der zweite Satzteil im siebten Spiegelstrich folgenden Wortlaut:

„, um kleine Brände/Entstehungsbrände an Reifen, Bremsen und im Motorraum zu bekämpfen;“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Auf Seite 2 der Schriftlichen Weisungen ist die Abbildung des Gefahrzettels nach Muster 1 wie folgt zu ersetzen:



Auf Seite 2 der Schriftlichen Weisungen bei „Entzündbare Gase“, „Nicht entzündbare, nicht giftige Gase“, „Giftige Gase“, „Entzündbare flüssige Stoffe“ und „Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive Stoffe“ erhält der jeweils letzte Satz in der Spalte (2) folgenden Wortlaut:

„Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.“

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Auf Seite 2 der Schriftlichen Weisungen bei „Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive Stoffe“ „explosive Stoffe“ ändern in:

„explosive feste Stoffe“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Auf Seite 3 der Schriftlichen Weisungen bei „Ätzende Stoffe“ in der zweiten Spalte „Verbrennungsgefahr“ ändern in „Verätzungsgefahr“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Auf Seite 3 der Schriftlichen Weisungen in der Bem. 1 „bei gemischten Ladungen“ ändern in:

„bei Zusammenladungen“.

Auf Seite 4 der Schriftlichen Weisungen im fünften Spiegelstrich „eine tragbares“ ändern in:

„ein tragbares“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Teil 6

6.2.1.3.6.3

„mit ihrer Funktion“ ändern in:

„mit seiner Funktion“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

6.12.5

Im ersten Satz „Anordnungen von Zündern“ ändern in:

„Zündeinrichtungen“ (zweimal).

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Teil 7

7.5.2.1

In der Änderung zur Fußnote d) der Tabelle „und alkalischen Metallnitraten“ ändern in:

„und Erdalkalimetall-Nitraten“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

7.5.5.2.3 b)

Im zweiten Spiegelstrich „Anordnungen von Zündern“ ändern in:

„Zündeinrichtungen“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Teil 9

8.2.1.4

„gemischte Ladungen“ ändern in:

„Zusammenladungen“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

8.5

S 1

In Absatz (6) am Anfang des zweiten Satzes „Bei gemischten Ladungen“ ändern in:

„Bei Zusammenladungen“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]